

Bekanntgabe der Haushaltssatzung und der Haushaltsbeschlüsse für das Jahr 2024

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat am 16.04.2024 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Ubstadt-Weiher für das Jahr 2024 sowie der Beschlüsse über die Feststellung der Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe „Pflegeheim“, „Freizeitzentrum Hardtsee“, „Abwasserbeseitigung“ und „Wasserwerk“ für das Wirtschaftsjahr 2024 gemäß § 121 Absatz 2 Gemeindeordnung bestätigt.

Gemäß § 81 Absatz 3 Gemeindeordnung werden nachstehend die Haushaltssatzung sowie die Haushaltsbeschlüsse 2024 öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig liegen der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne 2024 in der Zeit vom **25.04.2024 bis 06.05.2024** (je einschließlich) zur Einsicht im Rathaus Ubstadt, Zimmer 53 (Rechnungsamt), öffentlich aus.

Der Haushaltsplan kann auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ubstadt-Weiher www.ubstadt-weiher.de in der Stichwortsuche „Haushalt 2024“ eingesehen werden. Er ist dort in vollem Umfang als pdf-Dokument hinterlegt. Weitere Fragen zum Haushalt 2024 können telefonisch unter der Rufnummer 07251/617-53 beantwortet werden.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Ubstadt-Weiher für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **27.02.2024** die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	35.765.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	37.060.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 1.295.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 1.295.000

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	35.022.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	34.795.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	227.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.130.000

2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.887.300
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 1.757.300
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 1.530.300
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.700.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	169.700
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.530.300
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.700.000 €
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 20.000.000 €.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 €.

Ubstadt-Weiher, den 27.02.2024



Tony Löffler

Tony Löffler
Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ubstadt-Weiher über die Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes "Pflegeheim" für das Wirtschaftsjahr 2024

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom **27.02.2024** aufgrund des § 14 des Eigenbetriebs-gesetzes sowie der Eigenbetriebsverordnung - HGB den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr **2024** wie folgt festgestellt.

1. Im Erfolgsplan	
die Erträge mit	439.400 €
die Aufwendungen mit	306.400 €
das Jahresergebnis mit	133.000 €
2. Im Liquiditätsplan	
a) die Einzahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit mit	439.200 €
die Auszahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit mit	90.400 €
der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit mit	348.800 €
b) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 €
der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit mit	0 €
c) der Saldo aus a) und b) als Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf mit	348.800 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	344.800 €
der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit mit	-344.800 €
e) der Saldo aus c) und d) als Saldo des Liquiditätsplans mit	4.000 €
3. Der Gesamtbetrag	
a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung)	0 €
b) der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen mit	0 €
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite mit	100.000 €

Ubstadt-Weiher, den 27.02.2024



Tony Löffler

Tony Löffler
Bürgermeister

**Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ubstadt-Weiher über die Feststellung
des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes "Freizeitzentrum Hardtsee" für das
Wirtschaftsjahr 2024**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom **27.02.2024** aufgrund des § 14 des Eigenbetriebs-gesetzes sowie der Eigenbetriebsverordnung - HGB den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr **2024** wie folgt festgestellt:

1. Im Erfolgsplan	
die Erträge mit	865.000 €
die Aufwendungen mit	965.000 €
das Jahresergebnis mit	-100.000 €
2. Im Liquiditätsplan	
a) die Einzahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit mit	860.400 €
die Auszahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit mit	870.150 €
der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit mit	-9.750 €
b) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	346.700 €
der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit mit	-346.700 €
c) der Saldo aus a) und b) als Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf mit	-356.450 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	300.000 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	58.150 €
der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit mit	241.850 €
e) der Saldo aus c) und d) als Saldo des Liquiditätsplans mit	-114.600 €
3. Der Gesamtbetrag	
a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung)	300.000 €
b) der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen mit	0 €
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite mit	400.000 €

Ubstadt-Weiher, den 27.02.2024



Tony Löffler

Tony Löffler
Bürgermeister

**Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ubstadt-Weiher über die Feststellung
des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes "Abwasserbeseitigung" für das
Wirtschaftsjahr 2024**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom **27.02.2024** aufgrund des § 14 des Eigenbetriebsgesetzes sowie der Eigenbetriebsverordnung - HGB den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr **2024** wie folgt festgestellt:

1. Im Erfolgsplan	
die Erträge mit	2.958.500 €
die Aufwendungen mit	3.213.500 €
das Jahresergebnis mit	-255.000 €
2. Im Liquiditätsplan	
a) die Einzahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit mit	2.598.500 €
die Auszahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit mit	1.744.150 €
der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit mit	854.350 €
b) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	4.350.000 €
der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit mit	-4.350.000 €
c) der Saldo aus a) und b) als Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf mit	-3.495.650 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	4.310.000 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	814.350 €
der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit mit	3.495.650 €
e) der Saldo aus c) und d) als Saldo des Liquiditätsplans mit	0 €
3. Der Gesamtbetrag	
a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung)	1.729.000 €
b) der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen mit	2.265.000 €
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite mit	1.000.000 €

Ubstadt-Weiher, den 27.02.2024



Tony Löffler

Tony Löffler
Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ubstadt-Weiher über die Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes "Wasserwerk" für das Wirtschaftsjahr 2024

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom **27.02.2024** aufgrund des § 14 des Eigenbetriebsgesetzes sowie der Eigenbetriebsverordnung - HGB den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr **2024** wie folgt festgestellt:

1.	Im Erfolgsplan	
	die Erträge mit	1.333.000 €
	die Aufwendungen mit	1.586.000 €
	das Jahresergebnis mit	-253.000 €
2.	Im Liquiditätsplan	
a)	die Einzahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit mit	1.333.000 €
	die Auszahlungen aus lfd. Geschäftstätigkeit mit	1.575.500 €
	der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit mit	-242.500 €
b)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 €
	der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit mit	0 €
c)	der Saldo aus a) und b) als Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf mit	-242.500 €
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 €
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	10.500 €
	der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit mit	-10.500 €
e)	der Saldo aus c) und d) als Saldo des Liquiditätsplans mit	-253.000 €
3.	Der Gesamtbetrag	
a)	der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung)	0 €
b)	der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen mit	0 €
4.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite mit	700.000 €

Ubstadt-Weiher, den 27.02.2024



Tony Löffler

Tony Löffler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.